

PRIV.-DOZ. DDR. CHRISTIAN F. SCHNEIDER
RECHTSANWALT

per E-Mail

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

AT – 1220 WIEN
DONAU-CITY-STRASSE 11
TEL: +43 - 1 - 260 50 - 0
FAX: +43 - 1 - 260 50 - 133

Wien, am 2. Juni 2020

E-Mail: katharina.kaiser@bmlrt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (24/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum in der Betreffzeile angeführten Gesetzesentwurf erlaube ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen, wobei ich mich auf den geplanten § 45 Abs 3 ForstG 1975 beschränken möchte.

Ausweislich der Erläuterungen soll der geplante § 45 Abs 3 ForstG 1975 dazu dienen, durch eine Abnahmepflicht Forstbetrieben Verkaufsmöglichkeiten für Schadholz vor dem Hintergrund dessen zu verschaffen, dass die in Aussicht genommenen Abnehmer von Schadholz dieses bislang wesentlich preiswerter im benachbarten Ausland einkaufen.

Gegen diese Bestimmung bestehen jedoch gleich aus mehreren Gründen massive verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken:

Obwohl die Bestimmung ihrem Wortlaut zufolge an eine gefährdende Massenvermehrung von Holzschädlingen anknüpft, dient sie in Wahrheit dazu, Forstwirte vor dem Preisverfall bei Schadholz zu schützen. Insoweit handelt es sich um eine wirtschaftslenkende Maßnahme, für die fraglich ist, ob sie im Kompetenztatbestand „Forstwesen“ iSd Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG Deckung findet. Wiewohl der Kompetenztatbestand „Forstwesen“ grundsätzlich auch die Verfolgung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen ermöglicht, erscheinen nämlich nicht sämtliche Regelungen, die die Holzverarbeitende Wirtschaft im Interesse der Forstwirte Beschränkungen unterwerfen, durch den Kompetenztatbestand gedeckt (*Rill*, Grundfragen des österreichischen Preisrechts I, ÖZW 1974, 97 [104]).

Soweit eine Abnahmepflicht für Schadholz „aus der Region“ vorgesehen ist, steht die geplante Regelung zudem im Spannungsverhältnis zum Gebot der Wirtschaftsgebietseinheit (Art 4 B-VG).

Aus Sicht der Holzverarbeitenden Industrie handelt es sich, da durch die Regelung ein Kontrahierungszwang angeordnet wird, um einen Eingriff in die Eigentumsgarantie sowie in die Erwerbsfreiheit (VfSlg 12.227/1989 bzw 13.102/1992). Derartige Eingriffe sind vereinfacht

2. Juni 2020

- 2 -

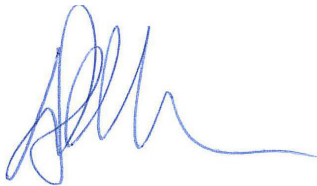
chend gesagt nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig sind. Ob diesen Anforderungen entsprochen wird, ist nicht zuletzt deshalb zweifelhaft, weil die geplante Regelung letztlich in erster Linie dazu dient, das Preisrisiko bei der Vermarktung von Schadholz von den Forstwirten abzuwälzen.

Auch steht die Regelung im Spannungsverhältnis zu Art 18 B-VG, weil der Inhalt der durch Verordnung zu treffenden Anordnungen in weiten Bereichen völlig undeterminiert ist. So fehlen insbesondere nähere Kriterien, zu welchem Preis die Abnahmepflicht bestehen soll.

Aus Sicht des Unionsrechts handelt es sich bei der geplanten Abnahmepflicht für inländisches Schadholz zulasten von ausländischem Schadholz um eine Beschränkung des freien Warenverkehrs durch eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine Einfuhrbeschränkung (Art 34 AEUV). Solche Maßnahmen können zwar aus den in Art 36 AEUV angeführten Gründen sowie aus zwingenden Allgemeininteressen zulässig sein. Stellt man in Rechnung, dass auch Schadholz Teil des europäischen Binnenmarktes ist und dass es in erster Linie darum geht, heimische Forstwirte vor einem Preisverfall bei Schadholz zu schützen, so dürfte es sich jedoch um eine unzulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs aus primär wirtschaftlichen Gründen handeln.

Angesichts der aufgezeigten massiven verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken sollte der geplante § 45 Abs 3 ForstG daher ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Priv.-Doz DDr. Christian F. Schneider